

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2004

Ausgabe - Nr. 43

Ausgabetag 22.10.2004

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
329	14.10.04	Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen in der Fassung der 5. Änderungssatzung	697 – 698
GEMEINDE EVERSWINKEL			
330	15.10.04	a) Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Esch I“	699 – 700
331	15.10.04	b) Satzung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“	701 – 702
332	15.10.04	c) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Alverskirchen Nord-West“	703
333	15.10.04	d) 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Alverskirchen Mitte-Süd“ vereinfachten Verfahren	704
334	15.10.04	e) 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp“ im vereinfachten Verfahren	705

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

STADT SENDENHORST

335	14.10.04	a) Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Sendenhorst aus der Reserveliste der SPD	706
336	15.10.04	b) Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst	707 – 708
337	15.10.04	c) Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Sendenhorst	709 – 710
338	15.10.04	d) Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst	711 - 712

WASSER- UND BODENVERBAND SENDENHORST – ENNIGERLOH

339	11.10.04	Termin der Verbandsschau	713
-----	----------	--------------------------	-----

KREIS WARENDORF

340	07.10.04	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	714 – 715
-----	----------	--	-----------

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“ vom 15.10.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.10.2004 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“ im vereinfachten Verfahren entsprechend dem Planentwurf vom 03.09.2004 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 03.09.2004.“

Gegenstand der Planänderung ist eine Neufestsetzung der überbaubaren Flächen für das Grundstück Johann - Bernhard – Straße 16. Der Änderungsbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Vitusstraße“ in der Fassung der 22. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 15.10.2004



(Banken)
Bürgermeister

1 2 1

